

Herausgabe des Quellcodes kann durch AGB ausgeschlossen werden

Wenn keine ausdrückliche vertragliche Regelung besteht und nicht zugleich ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, ist bei Erstellung von Individualsoftware im Zweifel auch die Herausgabe des Quellcodes geschuldet (LG Köln, Urteil vom 03.05.2000, 20 S 21/99). Diese Herausgabepflicht des Quellcodes kann der Anbieter durch eine anderslautende Klausel in AGB beseitigen.

Landgericht Köln vom 15.04.2003, 85 O 15/03 – Quellcodeausschluss durch AGB

Entscheidung des Gerichts

Die Klägerin hatte den Auftrag, für einen Kunden ein Callcenter einzurichten. Sie schaltete hierzu die Beklagte als Subunternehmer zur Lieferung von Hard- und Softwarekomponenten ein.

Im Angebot nahm die Beklagten auf ihre allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen Bezug; sie waren dem Angebot jedoch nicht beigefügt. In diesen AGB befand sich eine Klausel, wonach die Quellcodes der von der Beklagten erstellten Programme und Lösungen nicht zum Lieferumfang ihrer Produkte und Dienstleistungen gehören und im alleinigen Eigentum der Beklagten verbleiben.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten waren, da es sich um eine Verwendung gegenüber einem Unternehmer handelte, allein durch den Hinweis auf sie wirksam einbezogen. Die Beklagte war auf Grund der Klausel in den AGB nicht verpflichtet, den Quellcode an die Klägerin herauszugeben. Die Klausel wurde vom Landgericht Köln als eindeutig eingeordnet und sowohl auf Standard- als auch auf Individualsoftware bezogen. Die Klausel sei nicht ungewöhnlich oder überraschend, entspreche sie doch z.B. den besonderen Vertragsbedingungen (BVB), unter deren Anwendung die öffentliche Hand Programme beschafft. Im Zweifel sei der erhebliche wirtschaftliche Wert, den der Quellcode einer Individualsoftware darstelle, mit der Bezahlung für die Programmüberlassung nicht mit abgegolten. Gehöre eine Übergabe des Quellcodes nicht zwingend zu den Leistungspflichten des Herstellers von Individualsoftware, dann sei ein formularmäßiger Ausschluss möglich und wirksam. Die Klägerin habe ja die Möglichkeit zum Abschluss eines Wartungsvertrages mit der Beklagten, zu dem letztere sogar verpflichtet sein könne. Auch aus dem Verhältnis zwischen Hauptauftragnehmer und Subunternehmer folge nichts anderes, da der Hauptauftragnehmer noch keinen Wartungsvertrag mit dem Kunden abgeschlossen habe und die bloße Hoffnung auf Vertragsabschlüsse rechtlich nicht geschützt sei.

Bewertung und Konsequenzen

Der Grundsatz wird auch vom LG Köln beibehalten: Hat ein Vertrag zur Erstellung von Individualsoftware keine klare Regelung, so entscheidet die Vertragsauslegung, ob der Sourcecode zu liefern ist. Dabei spielte neben dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch der Programme eine Rolle, ob der Kunde die Software ändern darf und ob ein Wartungs- oder Pflegevertrag abgeschlossen wurde (vgl. BGH NJW 1987, 1259).

Zu begrüßen ist, dass das LG Köln eine Regelung der Quellcodeüberlassung durch Formularbedingungen oder AGB zulässt. Damit sollten zukünftig alle AGB hierauf bezogene Regelungen enthalten. Ausnahmen werden aber auch hier die Regel bestätigen. So wird ein Ausschluss der Überlassung des Quellcodes nicht wirksam sein bei einem Konflikt mit dem Vertragszweck. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die Wartung von vornherein durch einen bestimmten Auftragnehmer bezweckt war, der hierzu auch die Software ändern können muss. In Betracht kommt auch, dass die Parteien sich von vornherein einig waren, dass der Auftraggeber vom Hersteller der Software unabhängig bleiben soll.

Der Streit deutet auf eine andere Vertragslücke: In einer derartigen Subunternehmersituation ist eine Kundenschutzvereinbarung Pflicht.

27.08.2003

Bernhard Kloos